



Geschäftszeichen:
AUWR-2012-109282/589-Pei

Bearbeiter/-in: Mag. Anna Maria Peinbauer
Tel: (+43 732) 77 20-15338
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH
Böhmerwaldstraße 3
4020 Linz

Linz, 04.05.2026

**Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Linz;
Pumpspeicherkraftwerk Ebensee;
Entwässerung Netzanbindung Kohlstatt;
Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000**

– Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16.04.2026, AUWR-2012-109282/573-Pei, wurde der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zur Vornahme einer Änderung ihres Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“, nämlich die Änderung der Entwässerung im Bereich Netzanbindung Kohlstatt (samt Anlagen) erteilt.

Nunmehr ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde nachstehender

Spruch

Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16.04.2026, AUWR-2012-109282/573-Pei, wird von Amts wegen wie folgt berichtigt:

Die im Spruchpunkt I, Ziffer 2, lit B.) angeführten zusätzlich einzuhaltenden Nebenbestimmungen aus gewässerbiologischer Sicht wurden irrtümlich mit den Nummern **15.16 bis 15.18** bezeichnet.

Die richtige Nummerierung dieser Nebenbestimmungen lautet nun **15.22 bis 15.24.**

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF

Begründung:

1. Sachverhalt

Das Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“ in der Marktgemeinde Ebensee wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.07.2017, AUWR-2012-109282/164, nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigt.

Mit Eingabe vom 01.12.2025 hat die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH die Änderungsgenehmigung gemäß § 18 b UVP-G 2000 betreffend die Entwässerung der Berg-, Oberflächen-, Regen- und Drainagegewässer im Bereich Netzanbindung Kohlstatt (samt Anlagen) beantragt.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16.04.2026, AUWR-2012-109282/573-Pei, wurde der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zur Vornahme einer Änderung ihres Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“, nämlich die Änderung der Entwässerung im Bereich Netzanbindung Kohlstatt (samt Anlagen) erteilt.

Auf den Seiten 2 bis 3 des zuletzt genannten Bescheides ist unter Punkt 2 „Nebenbestimmungen“, lit. B), im Abschnitt „Aus Sicht der Gewässerbiologie“ die Nummerierung der zusätzlich einzuhaltenden Nebenbestimmungen mit **15.16 bis 15.18** angegeben.

Diese Nummerierung entspricht nicht der vorgesehenen fortlaufenden Gliederung des Bescheides. Die genannten Nebenbestimmungen hätten richtigerweise die Nummern **15.22 bis 15.24** zu tragen.

2. Rechtliche Beurteilung

zur Zuständigkeit der Oö. Landesregierung zur Berichtigung:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Zuständig zur Berichtigung eines Bescheids ist jene Behörde, die den zu berichtigenden Bescheid erlassen hat (VwGH 18.09.1991, 91/03/0043).

Den zu berichtigenden Bescheid vom 16.04.2026, AUWR-2012-109282/573-Pei, hat die Oö. Landesregierung erlassen. Diese ist daher auch zur Berichtigung dieses Bescheides zuständig.

Zur Zulässigkeit der Berichtigung:

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG erfordert einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Letzteres liegt vor, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit der Entscheidung erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung hätte vermieden werden können. Es sind insbesondere solche Unrichtigkeiten einer Berichtigung zugänglich, die – gleichgültig, ob im Spruch oder in der Begründung des Bescheides – erkennbar nicht der behördlichen Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften (VwGH 03.03.2020, Ra 2020/04/0023

mwN).

Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig iSd § 62 Abs 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (zB die Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach § 62 Abs 4 AVG jederzeit hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen (VwGH 22.7.2022, Ra 2022/14/0096).

Im vorliegenden Fall ist die im Bescheid angeführte Nummerierung der Nebenbestimmungen aus gewässerbiologischer Sicht mit 15.16 bis 15.18 unrichtig. Wie sich aus den vorangegangenen Bescheiden ergibt, wurden im ursprünglichen Genehmigungsbescheid, vom 11.07.2017, AUWR-2012-109282/164, die Nebenbestimmungen aus gewässerbiologischer Sicht mit den Punkten 15.1 bis 15.15 festgelegt. In einem weiteren Änderungsbescheid, AUWR-2012-109282/356-Schu, vom 05.08.2024 betreffend die Entnahme von Wasser aus dem Langbathbach, wurden zusätzliche Nebenbestimmungen mit den Nummern 15.16 bis 15.21 vorgeschrieben. Daraus ergibt sich eine zwingende fortlaufende Nummerierung auch für den gegenständlichen Bescheid, wonach die neu vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die Nummern **15.22 bis 15.24** zu tragen haben.

Die im gegenständlichen Bescheid vom 16.04.2026, AUWR-2012-109282/573-Pei angeführte Nummerierung mit 15.16 bis 15.18 beruht auf einem Versehen bei der Ausfertigung. Die Unrichtigkeit der Nummerierung ist offenkundig, da sie im Widerspruch zur fortlaufenden Nummerierung der Vorbescheide steht.

Es handelt sich hier lediglich um einen Fehler bei der fortlaufenden Nummerierung der Nebenbestimmungen aus gewässerbiologischer Sicht, auf den Inhalt der Nebenbestimmung sowie auf den restlichen Inhalt des Bescheids hat dies jedoch keinerlei Einfluss.

Es kann daher abschließend festgehalten werden, dass es sich um einen berichtigungsfähigen Fehler im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG handelt und die Oö. Landesregierung die Berichtigung von Amts wegen vornehmen konnte.

3. Ergebnis

Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16.04.2026, AUWR-2012-109282/573-Pei, war daher spruchgemäß zu berichtigen.

Durch die Berichtigung des oben angeführten Punktes sind keine fremden Rechte oder Interessen Dritter berührt, da es sich um formale Aspekte handelt und somit lediglich eine Klarstellung erfolgt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Anna Maria Peinbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.